

RICHTLINIEN

für Besamungszuschuss für Rinder

(GR-B. 30.06.2022)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuslag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die künstliche Besamung, Eigenbestandsbesamungen sowie den Decksprung bei deckfähigen Kühen zur Tierzuchtförderung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber*innen können Betriebsleiter*innen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuslag.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

Im Rahmen der agrarischen De-minimis-Beihilfe sind die künstliche Besamung, welche durch einen Tierarzt oder einen befugten Eigenbestandsbesamer, durchgeführt wird, sowie der Decksprung, welcher durch einen betriebseigenen oder fremden Zuchtstier erfolgt, jeweils an einem deckfähigen Rind mit einem Alter ab 14 Monaten am Tag der Besamung, förderbar.

Beihilfen an Landwirt*innen, die in den Bereich der agrarischen De-minimis fallen, dürfen innerhalb von drei Jahren den Betrag gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission, ABl. L 51 I vom 21.2.2019, S. 1, nicht überschreiten.

Die Förderpauschale beträgt jeweils EUR 42,- je künstl. Besamung bzw. erfolgreichem Decksprung. Für Eigenbestandsbesamungen beträgt die Förderpauschale EUR 37,20,- je Besamung. Pro deckfähigem Rind sind maximal vier künstliche Besamungen, Eigenbestandsbesamungen sowie Decksprünge innerhalb eines Jahres förderbar. Doppelbesamungen innerhalb von 24 Stunden bei demselben deckfähigen Rind sind nicht förderbar.

4. Verfahren

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Der Landwirt/die Landwirtin legt bis spätestens 31.01. für das vorangegangene Jahr die Unterlagen für Besamungskostenzuschüsse (Besamungsscheine, Deckscheine, Tierlisten) sowie den Förderantrag (Formular wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt) der Gemeinde vor. Besamungsscheine, können auch durch Dritte (z.B. Tierarzt, Viehzucht-genossenschaften, Zuchtverbände, Eigenbestandsbesamer, etc.) vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt die Direktauszahlung des Besamungszuschusses an den Übermittler, wobei der Zuschuss den jeweiligen Tierbesitzern zugerechnet wird.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, kontrolliert die eingebrachten Unterlagen und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen werden die Besamungszuschüsse für Rinder ausbezahlt.
- d. Wird der 31.01. für die Antragstellung und Vorlage notwendiger Unterlagen für die Abrechnung von Besamungskostenzuschüssen versäumt, erlischt der Förderanspruch zur Gänze für das vorangegangene Jahr. Die im betreffenden Jahr von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag bereits entrichteten Besamungszuschüsse an Dritte müssten in diesem Fall an die Landwirt*innen rückverrechnet werden.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber/von der Förderwerberin sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuslag.

7. Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



DI Karl Rudischer